

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Stadt Schönebeck (Elbe) für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle diejenigen Zweitwohnungssteuerpflichtigen, bei denen sich weder die Bemessungsgrundlagen laut Erklärungsdruck, noch die Nutzungsart seit der letzten Festsetzung geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und beträgt 10 % der üblichen Miete, die sich gemäß § 6 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung wie folgt berechnet:

- a) für Wohnungen, die mit Bad und/oder Dusche, Innen-WC und Heizung ausgestattet sind, je m² Wohnfläche 2,60 Euro/ Monat
- b) für Wohnungen wie a), aber ohne fest installierte Heizung je m² Wohnfläche 1,60 Euro/ Monat
- c) für alle übrigen Wohnungen je m² Wohnfläche 1,10 Euro/ Monat

Die Steuer ist in der in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Höhe am 01.07.2014 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2014 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck, angefochten werden.

Schönebeck (Elbe), den 25.05.2014
STADT SCHÖNEBECK(ELBE)

i.A. Warnke
- STEUERAMT -

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) Öffentliche Auslegung

2. Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“ (gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 den 2. Entwurf der Bebauungspläne der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gebilligt und beschlossen, dass diese Planunterlagen im ergänzenden Verfahren gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von zwei Wochen verkürzt öffentlich ausgelegt werden.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“ sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

2. Juni 2014 bis einschließlich 16. Juni 2014

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

- montags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
- dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
- mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
- donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden. Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

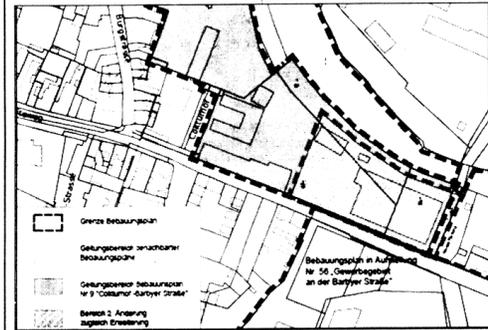
Schönebeck (Elbe), den 25.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“, 2. Änderung - zugleich Erweiterung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“, 2. Änderung zugleich Erweiterung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung dazu wurde durch den Stadtrat gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend abgedruckt:



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“, 2. Änderung zugleich Erweiterung tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Markt 1, Dienstsitz Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) durch Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“, 2. Änderung - zugleich Erweiterung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schönebeck (Elbe), den 25.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 15.05.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Antrag der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, Fraktion FDP/Schall und Fraktion UWG/Grüne

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) befürwortet das Nutzungskonzept des Schönebecker Sportclubs e.V., Abteilung Rudern, zur Errichtung eines Ersatzneubaus. Dieser Ersatzneubau soll auf der Salineinsel - Bürgerpark - errichtet werden und das Salzmagazin als Kaltlagerhalle einbeziehen.

Das Salzmagazin und die erforderlichen Nebengebäude und Außenflächen sollen den Rudernern und gegebenenfalls weiteren Wassersportlern zur Nutzung für den Wassersport in Schönebeck gemäß Sportförderungsrichtlinie überlassen werden.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) wird beauftragt, die notwendigen Anträge im Rahmen der Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013“ und weiterer möglicher Förderungen zu stellen. Auf Grund der laufenden Haushaltskonsolidierung der Stadt Schönebeck (Elbe) werden keine Haushaltsmittel für die bauliche Umsetzung in den Haushalt eingestellt.

Der Verein hat die notwendigen Eigenmittel zu sichern.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0666/2014

Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“

3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch. Der Änderungsbereich ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.



Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0667/2014

Entlastung Jahresrechnung 2012 der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt gemäß der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, die nachfolgend aufgeführte Jahresrechnung 2012 und erteilt gleichzeitig dem Oberbürgermeister für den Vollzug der Haushaltsführung 2012 die Entlastung.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Die Haushaltsrechnung 2012 der Stadt Schönebeck (Elbe) weist folgendes Ergebnis aus: Feststellung des Ergebnisses

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
	€	€	€
1. Soll-Einnahmen	51.932.465,33	8.869.945,56	60.802.410,89
davon Globalbereinigung	0,00	0,00	0,00
2. + Neue Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
3. ./ Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
4. ./ Abgang Alter Kasseneinnahmereste	101.998,57	25.315,33	127.313,90
5. Summe bereinigter Soll-Einnahmen	51.830.466,76	8.844.630,23	60.675.096,99
6. Soll-Ausgaben			
Darin enthalten Überschuss			
VMHH 0,00 €	51.830.466,76	8.985.370,62	60.815.837,38
7. + Neue Haushaltsausgaberrreste	0,00	0,00	0,00
8. ./ Abgang Alter Haushaltsausgaberrreste	0,00	140.740,39	140.740,39
9. ./ Abgang Alter Kassenausgaberrreste	0,00	0,00	0,00
10. Summe bereinigter Soll-Ausgaben	51.830.466,76	8.844.630,23	60.675.096,99

Bekanntmachung

Die vorstehende Jahresrechnung 2012 der Stadt Schönebeck (Elbe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung der Stadt Schönebeck (Elbe) mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 liegt nach § 108a Abs. 3 GO LSA in der derzeit gültigen Fassung vom

26.05.2014 bis zum 05.06.2014

zu folgenden Zeiten
Montag 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

- Dienstag 09.00 Uhr - 11.30 Uhr sowie 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
- Mittwoch 09.00 Uhr - 11.30 Uhr
- Donnerstag 09.00 Uhr - 11.30 Uhr
- Freitag 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 108, öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 25.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0671/2014

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

2. Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“

Der Stadtrat stimmt dem 2. Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zu und beschließt, dass diese Planunterlagen im ergänzenden Verfahren gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von zwei Wochen verkürzt öffentlich ausgelegt werden.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0672/2014

Umsetzung der Maßnahme „Abfanggraben parallel zur B 246a“ im Zuge des Flurbereinigerfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246a.

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) zur Reduzierung von Vernässungen und hoher Grundwasserstände vorbehaltlich gemeinsam mit den angrenzenden betroffenen Städte / Gemeinden den „Abfanggraben parallel zur B 246a“ im Rahmen des Flurbereinigerfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246a realisiert.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0673/2014

Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den allgemein bildenden Bereich des Salzlandkreises für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Der Stadtrat beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Aufnahme von Schülern der Sekundarschule „Jacob-Friedrich-Bries“ in Barby (Elbe) an die Sekundarschule Am Lerchenfeld in Schönebeck (Elbe) gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0674/2014

Ausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen Geschwister-Scholl-Straße

Der Stadtrat beschließt die Planung und den Bau der gesamten Geschwister-Scholl-Straße auf der Grundlage der Finanzierungsplanung für die Bauabschnitte 1-7 für die Haushaltsjahre 2014 bis 2019.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0676/2014

Satzung über die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die gemäß Anlage 1 angefügte Satzung über die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1 Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe)

(FriedWaldsatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 19 und 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt -BestattG LSA- vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, S.46) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) wird diese Satzung für den FriedWald Schönebeck (Elbe) erlassen.
- (2) Der FriedWald Schönebeck (Elbe) ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) beauftragt die FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3 in 6434 Griesheim als Verwaltungshelferin den FriedWald Schönebeck (Elbe) zu errichten und zu betreiben.
- (4) Die FriedWald GmbH erhebt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Entgelte.
- (5) Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführte Waldfläche mit einer Größe von 26,17 ha. Diese Waldfläche befindet sich im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt, Grundbuch von Schönebeck (Elbe), Grundbuchblatt 50901, Gemarkung Schönebeck-Grünwäld, Flur 17. Die Waldfläche setzt sich aus folgenden Grundstücken zusammen: